

Textgegenüberstellung

<p>§ 18 Abs.6: (6) Im übrigen gelten, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenegehaltssordnung 1976, LGBl. 2440, sinngemäß. Errechnete Teilbeträge sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden....</p>	<p>§ 18 Abs.6: (6) Im übrigen gelten, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenegehaltssordnung 1976, LGBl. 2440, sinngemäß. Errechnete Teilbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden....</p>
<p>§ 33: Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse einschließlich der Sonderzahlungen und Teuerungszulagen, Vorschüsse auf die Ruhe- und Versorgungsgenüsse, Aushilfen, Todesfallbeiträge, Überweisungsbeträge, Ab- und Entfertigungen sind aus den Mitteln des Pensionsverbandes mit der Maßgabe flüssig zu machen, dass die errechneten Beträge bzw. Teilbeträge auf volle Schillingbeträge aufgerundet werden.....</p>	<p>§ 33: Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse einschließlich der Sonderzahlungen und Teuerungszulagen, Vorschüsse auf die Ruhe- und Versorgungsgenüsse, Aushilfen, Todesfallbeiträge, Überweisungsbeträge, Ab- und Entfertigungen sind aus den Mitteln des Pensionsverbandes mit der Maßgabe flüssig zu machen, dass die errechneten Beträge bzw. Teilbeträge auf volle 10 Cent aufgerundet werden.....</p>
<p>§ 55: (10) Den Gemeindeärzten, die sich am 1. April 1996/1. Februar 1997 in einem provisorischen oder definitiven Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) befinden, gebühren im Jahre 1996/1997 Einmalzahlungen in Höhe von S 300,--/S 300,--. Diese sind jeweils gemeinsam mit den Teilbeträgen zu den Dienstbezügen am 15. Juli 1996/15. Juli 1997 insoweit auszuzahlen, als sie die nach § 50 zu entrichtenden Pensionsbeiträge und die</p>	

Beiträge zur Krankenversicherung und Wohnbauförderung übersteigen (§ 18 Abs. 5).

(11) Den nachstehend angeführten Personen, die am 1. April 1996/1. Februar 1997 Anspruch auf Bezüge haben, gebühren mit dem Bezug für den Monat April 1996/Februar 1997 im Jahre 1996/1997 Einmalzahlungen wie folgt:

1. Personen mit Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe von S 1.350,--/1.800,--,
2. Personen mit Anspruch auf Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß und früheren Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgenuß in der Höhe von S 810,--/S 1.080,--,
3. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen in der Höhe von S 486,--/S 648,--,
4. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen in der Höhe von S 324,--/S 432,--.

(12) Liegt den Ansprüchen der in Abs. 11 angeführten Personen nicht der volle Ruhegenuß oder der höchste für eine Versorgungsleistung maßgebliche Prozentsatz zugrunde, so gebührt ihnen die Einmalzahlung in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der

1. im Falle eines Ruhegenusses dem Verhältnis des jeweiligen Ruhegenusses zum vollen Ruhegenuß und
2. im Falle einer Versorgungsleistung dem

<p>Verhältnis des jeweiligen Pensionsanspruches zum höchsten erreichbaren Pensionsanspruch entspricht.</p> <p>(13) Die Einmalzahlung im Jahre 1996/1997 hat keine besoldungsrechtliche Auswirkung auf den laufenden Bezug.</p> <p>(14) Die Einmalzahlungen sind aus den Mitteln des Pensionsverbandes flüssig zu machen (§ 33).</p>	
---	--